



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Binnenmarkt

FINANZINSTITUTE
Banken und Finanzkonglomerate

ÜBERPRÜFUNG DER EIGENKAPITALVORSCHRIFTEN FÜR BANKEN UND WERTPAPIERFIRMEN

BEHANDLUNG ERWARTETER UND UNERWARTETER VERLUSTE

KONSULTATIONSDOKUMENT

1. Aufgrund von Stellungnahmen aus der Kreditwirtschaft und seit langem bestehenden Überlegungen hat der Basler Ausschuss kürzlich erklärt, dass er beabsichtigt, die Behandlung erwarteter Verluste im Rahmen des IRB-Ansatzes der vorgeschlagenen neuen Eigenkapitalregelungen zu ändern. Der Ausschuss hat die von ihm vorgesehenen Änderungen zur öffentlichen Stellungnahme vorgelegt. (Siehe Pressemitteilung des Basler Ausschusses vom 11. Oktober 2003.¹)
2. Die Kommissionsdienste veröffentlichen das vorliegende Dokument, um ihre vorläufige Orientierung in Bezug auf diese Entwicklung zu verdeutlichen und interessierte Parteien zur Stellungnahme einzuladen. Die Stellungnahmen sollten bis spätestens 31. Dezember 2003 bei der unten aufgeführten Anschrift eingehen.

IRB-Ansatz – vorgeschlagene Änderungen

3. Erwartete Verluste beziehen sich auf statistisch ermittelte Verluste, die bei einem Kredit erwartet werden. Sie werden berechnet, indem die geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD) mit der geschätzten Verlusthöhe bei Ausfall (Loss given Default, LGD) multipliziert wird.
4. Unerwartete Verluste beziehen sich auf das Risiko, dass die Verluste aufgrund von Unsicherheiten bei den Schätzungen größer als erwartet ausfallen. Sie werden auf der Grundlage eines bestimmten Konfidenzniveaus (99.9%), den Niveaus der angenommenen Korrelation zwischen Krediten usw. berechnet.

Vorschläge im dritten Basler Konsultationspapier

5. Nach den im dritten Basler Konsultationspapier enthaltenen Vorschlägen² war das Risiko sowohl erwarteter als auch unerwarteter Verluste aus Krediten eines Instituts mit Kapital zu unterlegen.
6. Um die Reduzierung des Risikos erwarteter Verluste durch die Risikovorsorgepraxis der Institute zu berücksichtigen, wurde diesen gestattet, von ihren gewichteten Risikoaktiva (a) Einzelwertberichtigungen bis zur Höhe des erwarteten Verlusts in jeder Aktivaklasse und (b) nicht in das Eigenkapital einbezogene Pauschalwertberichtigungen bis zum verbleibenden Betrag des erwarteten Verlusts abzuziehen.

¹ <http://www.bis.org/press/p031011.htm>

² <http://www.bis.org/bcbs/bcbscp3.htm>

7. Darüber hinaus wurde den Instituten im Einklang mit der bisherigen in der aktuellen Basler Eigenkapitalvereinbarung vorgesehenen Behandlung gestattet, Pauschalwertberichtigungen bis zur Höhe von 1,25 % ihrer Risikoaktiva in ihr Tier-2-Kapital einzu-beziehen.

Vorgeschlagene Modifizierung

8. Nach der vorgeschlagenen Modifizierung sind nur unerwartete Verluste mit Eigenkapital zu unterlegen.
9. Um jedoch eine angemessene Unterlegung ihrer erwarteten Verluste zu gewährleisten, müssen die Institute den Betrag, um den ihre Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zusammengenommen ihren erwarteten Verlust unterschreiten, von ihrem Eigenkapitalbetrag abziehen. Dieser Differenzbetrag ist zu 50 % vom Kernkapital (Tier-1-Kapital) und zu 50 % vom Ergänzungskapital (Tier-2-Kapital) abzuziehen.
10. Überschreiten die Wertberichtigungen eines Instituts den erwarteten Verlust, so soll dieser Überschussbetrag als Tier-2-Kapital bis zur Höhe von maximal 20 % dieses Kapitals anerkannt werden können. Diese Regelung würde die gegenwärtige Option ersetzen, Pauschalwertberichtigungen bis zur Höhe von 1,25 % der Risikoaktiva dem Tier-2-Kapital zuzurechnen.

Zur endgültigen Beurteilung weitere Informationen erforderlich

11. Im derzeitigen Stadium ist natürlich eine endgültige Beurteilung der vorgeschlagenen Modifizierung der Behandlung erwarteter Verluste nicht möglich. Hierzu muss man sehen, wie die Modifikation des gegenwärtigen Vorschlagsentwurf im Einzelnen aussieht und wirkt.
12. Besonders wichtig sind hierbei die zu erwartenden Auswirkungen der neuen Vorschläge. Dazu gehören die Auswirkungen auf den Gesamtbetrag an Eigenkapital und Wertberichtigungen, der den Instituten vorgeschrieben wird, sowie die Auswirkungen auf ihre Eigenkapitalquoten.
13. Der Basler Ausschuss holt zur Zeit bei den Aufsichtsbehörden und Banken weitere Informationen ein, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf ein breites Spektrum von Banken – große international agierende Institute und heimische Firmen, die IRB-Angaben für die dritte Auswirkungsstudie³ lieferten – ermöglichen sollen.
14. Die Kommissionsdienste sorgen dafür, dass an diesem Verfahren EU-Mitgliedstaaten und der EU beitretende Staaten teilnehmen können, die nicht Mitglieder des Basler Ausschusses sind, für die aber IRB-Angaben in der Auswirkungsstudie gemacht wurden. Dies wird dazu helfen, eine Meinung zu den möglichen Auswirkungen der vom Basler Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen in der EU zu bilden.
15. Wenngleich diese Informationen bisher nicht vorliegen, halten es die Kommissionsdienste für sinnvoll, ganz allgemein ihre vorläufige Orientierung zu den vorgeschlagenen Änderungen zu beschreiben, um interessierten Stellen möglichst frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³ <http://www.bis.org/bcbs/qis/qis3.htm>; http://europa.eu.int/comm/internal_market/regcapital/index_en.htm

16. Diese Orientierung hängt von der weiteren Konkretisierung des Vorschlags und – falls die Beurteilung der Auswirkungen zeigt, dass dies notwendig ist – seiner entsprechenden Anpassung ab.

Erste Orientierung der Kommissionsdienste

17. Als erste Orientierung stehen die Kommissionsdienste der beabsichtigten Modifizierung der Basler Vorschläge zum IRB-Ansatz positiv gegenüber.
18. Für die getrennte Behandlung von erwarteten und unerwarteten Verlusten haben sich viele interessierte Parteien ausgesprochen. Sie wird als konzeptionell schlüssiger und übereinstimmender mit den internen Risikomessungs- und -managementverfahren der Institute angesehen.
19. Die Kommissionsdienste teilen die Ansicht, dass ein Ansatz, der die Behandlung von erwarteten und unerwarteten Verlusten trennt, wünschenswert ist – sofern er keine signifikanten negativen Wirkungen hat.
20. Eine der wichtigsten möglichen negativen Auswirkungen wäre, dass eine nur unerwartete Verluste betreffende Behandlung die internationale Wettbewerbsgleichheit wesentlich beeinflussen könnte. Hierzu könnten insbesondere die unterschiedlichen Rechnungslegungs- und Steuervorschriften hinsichtlich der Risikovorsorgepraxis der Institute in den verschiedenen Rechtssystemen führen.
21. Die Kommissionsdienste sind der Auffassung, dass der modifizierte Vorschlag des Basler Ausschusses in dieser Hinsicht zu keinen größeren Bedenken Anlass geben sollte, zumal etwaige Fehlbeträge bei der Risikovorsorge vom Eigenkapital abzuziehen sind.
22. Die Kommissionsdienste sind außerdem der vorläufigen Ansicht, dass die Möglichkeit, in begrenztem Umfang Überschussbeträge bei den Wertberichtigungen als Tier-2-Kapital anzuerkennen, grundsätzlich keinen signifikanten Bruch mit der im Rahmen der derzeitigen Eigenkapitalvereinbarung – und der Vorschläge im Rahmen des dritten Basler Konsultationspapiers – vorgesehenen Behandlung darstellt, wonach Pauschalwertberichtigungen bis zur Höhe von 1,25% der Risikoaktiva dem Tier-2-Kapital zugerechnet werden können.

Der Standardansatz

23. In den modifizierten Basler Vorschlägen ist zurzeit nicht beabsichtigt, die im dritten Konsultationspapier für den Standardansatz vorgeschlagene Behandlung zu ändern.

Vorläufige Orientierung der Kommissionsdienste

24. Die Begründung für diesen Ansatz erscheint den Kommissionsdiensten zum gegenwärtigen Zeitpunkt verständlich und plausibel.
25. So wird unter anderem auf die Tatsache verwiesen, dass die Eigenkapitalanforderungen beim Standardansatz keine gesonderte Behandlung für erwartete Verluste vorsehen. Beim IRB-Ansatz lassen sich die erwarteten Verluste ohne weiteres berechnen, indem man jedes Engagement mit seiner geschätzten Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlusthöhe bei Ausfall multipliziert. Im Standardansatz steht diese Möglichkeit nicht zur Verfügung.

26. Bedeutsamer ist, dass die Institute beim modifizierten IRB-Ansatz nach wie vor dafür sorgen müssen, dass erwartete Verluste gedeckt sind – entweder durch Risikovorsorge oder durch Abzüge vom Kapital, wenn diese nicht ausreicht. Tendenziell wird dadurch die Differenzierung beseitigt.
27. Hinsichtlich der Absicht des Basler Ausschusses, beim IRB-Ansatz Überschussbeträge aus Wertberichtigungen als Tier-2-Kapital bis zu 20 % dieses Kapitals anzuerkennen, ist zurzeit nicht klar, inwieweit sich dies anders auswirken würde als die Regelung nach dem vorgeschlagenen Standardansatz, der eine Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen als Tier-2-Kapital bis zur Höhe von 1,25 % der Risikoaktiva gestattet.
28. Die wichtigste Frage bei der Festlegung einer endgültigen Position zu den Auswirkungen für den Standardansatz ist deshalb, wie sich die neuen Basler Vorschläge auf die Höhe der Eigenkapital- und Risikovorsorgeanforderungen der Institute bei Anwendung des Standardansatzes bzw. des IRB-Ansatzes auswirken.
29. Die Kommissionsdienste haben stets nachdrücklich gefordert, dass die Ziele des Basler Ausschusses erreicht werden müssen. Diese besagen unter anderem, dass die Höhe des Eigenkapitals der Banken, die den Standardansatz verwenden, im Rahmen der neuen Regelungen im Durchschnitt insgesamt unverändert bleiben sollte. Und dass entsprechende Anreize geschaffen werden sollten, damit sich die Institute für differenziertere Ansätze entscheiden.
30. Die Kommissionsdienste sind der Auffassung, dass es bei der Finalisierung der modifizierten Vorschläge zur Behandlung erwarteter Verluste im Rahmen der neuen Regelungen von zentraler Bedeutung ist, dass die Erreichung dieser Ziele nicht beeinträchtigt wird. Wie bereits erwähnt, müssen die Ergebnisse der laufenden Auswirkungsstudien abgewertet werden, um zu einem abschließenden Urteil in dieser Frage zu gelangen.

Zeitplan

31. Wie erwähnt, wird sowohl in Basel als auch im Rahmen der EU weiter daran gearbeitet, zu einem Ergebnis über die zu erwartenden Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen zu kommen und den neuen Vorschlag in die Rahmenbestimmungen zu übernehmen.
32. Stellungnahmen zu diesem Dokument tragen zur Positionsbestimmung der Kommissionsdienste in dieser Frage bei – auch bei den Beratungen in der Sitzung des Basler Ausschusses im Januar.
33. Die Kommissionsdienste prüfen zurzeit die zu ihrem dritten Konsultationspapier eingegangenen Stellungnahmen.⁴ Es sind 130 Antworten eingegangen. Diese werden in Kürze auf der Website der Kommission veröffentlicht.
34. Der Basler Ausschuss möchte bis spätestens Mitte 2004 eine Einigung über die in der neuen Eigenkapitalvereinbarung noch ausstehenden Fragen erzielen.

⁴ http://europa.eu.int/comm/internal_market/regcapital/index_en.htm

35. Die Kommissionsdienste planen unverändert, kurz nach einer Einigung in Basel einen Vorschlag für eine Richtlinie für die neuen europäischen Eigenkapitalregelungen zu veröffentlichen.

Stellungnahmen

36. Stellungnahmen sind bis 31. Dezember 2003 elektronisch und in Papierform zu richten an:

Anne Cools
Review of Capital Requirements
DG Internal Market
Unit F2 Banking and Financial Conglomerates
European Commission
B-1049 Brussels
Belgium

and

Markt-Capital-Review-EI@cec.eu.int

37. Die erhaltenen Kommentare werden auf der Internetseite der Kommission veröffentlicht, sofern nicht ausdrücklich ein abweichendes Verlangen geäußert wird.